

# FACHVERBAND FLEISCH NRW

DR. CARL-BENZ-PLATZ 3 • 68526 LADENBURG

☎ 06203/929630 • FAX: 06203/929636

Fachverband Fleisch NRW  
Dr. Carl-Benz-Platz 3 • 68526 Ladenburg

GESCHÄFTSSTELLE:  
DR. CARL-BENZ-PLATZ 3  
(AM WASSERTURM)  
68526 LADENBURG  
TELEFON: 06203/929630  
TELEFAX: 06203/929636

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2360**

A12+ A10

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein - Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 02 11 / 88 43 30 02

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

pst/per

19. Oktober 1998

**Entwurf des Gesetzes der Landesregierung zum Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Kostengesetz/FLGFLHKostG NW-) Drucksache 12/3154**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Gesetzesentwurfs der Landesregierung zum Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Kostengesetz/FLGFLHKostG NW-) erlaube ich mir Namens des Fachverbandes Fleisch NRW folgende Anmerkungen zu machen:

1. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen überhaupt tätig werden kann um die europäischen Gemeinschaftsrechtsakte wirksam in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland zu transferieren.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission liegt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nämlich noch keine wirksame Umsetzung der europäischen

---

Richtlinie 85/73/EWG in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 96/43/EG vor. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Europäischen Kommission vom 27. März 1998.

Zwar ist dort vom Bundesland Nordrhein-Westfalen nicht spezifisch die Rede, jedoch ergab sich bei einer Besprechung, die der Unterzeichner mit der Europäischen Kommission geführt hat, daß eine Umsetzung der europäischen Gemeinschaftsrechtsakte in diesem Bereich im Mitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Kommission noch nicht vorliegt.

2. Zum Gesetzesentwurf selbst gilt es festzuhalten, daß nach § 2, welcher die kostenpflichtigen Tatbestände normiert, nach dem Wortlaut die Trichinenuntersuchung und die Rückstandsuntersuchung enthalten ist. Des weiteren ergibt sich dies auch aus § 5 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes, wenn es dort heißt, daß die Gebührensätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygienekontrollen, der Untersuchung auf Trichinen und der bakteriologischen Fleischuntersuchung je Tier, unterschieden nach Tierart bemessen werden.

Der Unterzeichner geht daher davon aus, daß für die Trichinenbeschau und die Rückstandsuntersuchungen keine gesonderte Gebühr erhoben werden wird.

3. § 4 des Gesetzesentwurfes sieht kostendeckende Gebühren vor.

Dies steht im klaren Widerspruch zum europäischen Gemeinschaftsrecht. Nach dem Gemeinschaftsrecht ist es eben gerade so, daß Pauschalgebühren als Gemeinschaftsgebühren erhoben werden. Von diesen Pauschalgebühren kann dann nach oben und nach unten abgewichen werden, sofern die Voraussetzungen für ein Abweichen vorliegen.

Eine kostendeckende Gebühr wird im europäischen Gemeinschaftsrecht an keiner Stelle erwähnt.

4. Weiterhin sieht § 4 Absatz 2 vor, daß in die Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze die Löhne, Gehälter und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen einzustellen sind.

Das europäische Gemeinschaftsrecht sieht dies anders.

Hiernach ist es so, daß mit der Pauschalgebühr der EU bereits die Löhne, Gehälter und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen abgedeckt sind.

5. Weiterhin sieht das Gesetz eine Rückwirkung vor.

Eine rückwirkende Regelung wird nach der hier vertretenen Auffassung für nicht zulässig erachtet, da sie dem einzelnen Rechtsunterworfenen durch das europäische Gemeinschaftsrecht verliehene Rechte wieder entziehen würde. Dies hat der Europäische Gerichtshof in mehreren Entscheidungen bereits abgelehnt.

6. Im Gesetzesentwurf der Landesregierung wird unter Punkt "A Problem" dargelegt, daß das Bundesverwaltungsgericht in zwei Entscheidungen zum Gebührenrecht in Schleswig-Holstein und Bayern die jeweils landesrechtliche Umsetzung des Paragraphen 24 Fleischhygienegesetz wegen mangelnder Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben für rechtswidrig erklärt hat und es wird darauf hingewiesen, daß in Nordrhein-Westfalen, ein Verwaltungsgericht, hierbei handelt es sich um das Verwaltungsgericht Düsseldorf, sich im wesentlichen diesen Ausführungen angeschlossen hat.

Mittlerweile liegt auch für das Land Baden-Württemberg eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vor.

Aus den 3 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes ergibt es sich nach Ansicht des Unterzeichners eindeutig, daß die gesetzliche Grundlage selbst bereits Aussagen zur Gebührenhöhe enthalten muß.

Für den Fall, daß dies nicht gegeben ist, kann von einer wirksamen Umsetzung wiederum nicht ausgegangen werden.

#### 7. Lösungsvorschläge:

Der Fachverband Fleisch NRW befürwortet die sogenannte bayerische Lösung.

Diese kommt einer wirksamen Umsetzung nach dem bisher vorliegenden Gesetzesentwurf am nächsten.

Des weiteren hat die bayerische Lösung den Vorteil, daß dort auch die Möglichkeit der Beleihung (Stichwort: Privatisierung) der Fleischschau angesprochen wird.

Dieser Weg der Privatisierung führt voraussichtlich zu einer Kostensenkung.

Dem Unterzeichner liegt ein Gutachten vor, aus dem sich ergibt, daß (für das Bundesland Baden-Württemberg) es möglich ist, auch unter Zugrundelegung der geltenden Tarifverträge, Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu erzielen, die unter den Pauschalgebühren liegen.

So hat diese Berechnung ergeben, daß ein Schwein für 1,74 DM (bezogen auf das Jahr 1995) erschlacht werden kann.

8. Aufgrund der Tatsache, daß die Interessen der unter Ziffer III. in Ihrem Schreiben vom 7. Oktober 1998 aufgeführten Verbände doch unterschiedlich ist, besteht bedauerlicherweise nach Rücksprache mit den anderen Verbandsvertretern nicht die Möglichkeit, sich auf einen Vertreter zu einigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Fachverband Fleisch NRW**



Patrick Steinke

Geschäftsführer des Fachverbandes Fleisch NRW